



**Gemeindeverband Öffentliche  
Sicherheit Untere Emme**

---

# **Feuerwehrreglement 2018**

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Der Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme, gestützt auf Artikel 23 des Feuer-  
schutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie auf das Organisationsregle-  
ment des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme vom 9. Dezember 2010 be-  
schliesst:

## **I Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-; Elementar- und an-  
dere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel  
13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Im Auftrag  
des Verbandsrates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung  
übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmit-  
tel dazu befähigt ist und über die notwendigen personellen Ressourcen  
verfügt.

## **II Feuerwehrdienstpflicht**

Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 2**

Alle im Verbandsgebiet wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem  
20. und 50. Altersjahr sind der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Persönliche  
Leistungserbringung  
oder Ersatzabgabe

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertre-  
tung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu  
werden.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuer-  
wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.

<sup>4</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönli-  
chen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits-  
und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten ge-  
bührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über  
die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes ein-  
zuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und Austritt

#### **Art. 5**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Ehegattinnen oder Ehegatten von Angehörigen der Feuerwehr Untere Emme;
- c) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben;
- d) Auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente ab 50 % beziehen;
- e) Auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- f) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder im Volksschulalter oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- g) Auf Gesuch hin Aktivmitglieder der örtlichen Samaritervereine;
- h) Auf Gesuch hin Einwohner, die aktiven Dienst in Betriebsfeuerwehren leisten.

### **III Weiterausbildung und Kaderfunktionen**

Weiterausbildung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen werden im Anhang II geregelt.

## **IV Ausrüstung**

### **Persönliche Ausrüstung Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörigen haben die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **V Übungen und Einsätze**

### **Übungsplan und Übungsdaten Art. 9**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

### **Obligatorium und Entschuldigungen Art. 10**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist entsprechend der Funktion und der Einteilung obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind spätestens 5 Tage nach der Übung ausschliesslich per Formular auf der Website des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme einzugeben.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (mit Arztzeugnis, wenn mehrere Übungen betroffen sind);
- b) Schwere Krankheit oder Tod in der Familie;
- c) Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub;
- d) Militärdienst;
- e) Zivildienst;
- f) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- g) Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse;
- h) Schicht- oder Überzeit;
- i) Aus- oder Weiterbildung des Hauptberufes.

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

### **Inanspruchnahme von Eigentum Dritter Art. 11**

Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

## VI Finanzierung

### Grundsatz

#### Art. 12

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen dem Verband für die Aufwendungen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d) Bussen.

<sup>2</sup> Der Aufwand des Verbandes für den Bereich Feuerwehr erfasst die Betriebskosten.

### Ersatzabgabe

#### Art. 13

<sup>1</sup> Personen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> In ungetrennter Ehe und im gleichen Haushalt lebende feuerwehrendienstpflichtige Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe bemisst sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

### Befreiung von der Ersatzabgabe

#### Art. 14

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf Antrag befreit:

- a) Alle Personen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a-c und f-h;
- b) Personen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 oder ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Million beträgt.

### Festlegung der Ersatzabgabe und Inkasso

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgaben wird von den Verbandsgemeinden festgelegt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden inkassiert. Die Erträge daraus dienen zur Finanzierung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a und der Investitionen der Feuerwehr.

### Gebühren

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Verband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;

- c) Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gebühren wird im Anhang I geregelt.

Einsatzkosten

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 FFG im Schadenfall unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Verband fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Einsatzkosten wird im Anhang I geregelt.

## **VII Zuständigkeiten**

Aufgaben und Befugnisse **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen des zuständigen Feuerwehrinspektors die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel des Verbandes fest;
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und seinen Stellvertreter und wählt auf Antrag des Kommandos die übrigen Stabsmitglieder;
- e) legt die Gebühren fest;
- f) versichert die Dienstpflichtigen gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
- g) spricht auf Antrag Bussen aus;
- h) bestimmt, ob ungeeignete Personen aktiven Dienst zu leisten oder Ersatzabgaben zu bezahlen haben;
- i) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht;
- j) legt die Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos und seines Stabes in einem Funktionsdiagramm fest.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrstab

- a) unterbreitet dem Verbandsrat Wahlvorschläge für die Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. b);
- b) ernennt Unteroffiziere und Fachleute;
- c) erstellt die Kaderplanung;
- d) bestimmt die Kursierungen;
- e) legt das Übungsprogramm fest;
- f) erstellt das Budget zuhanden des Verbandsrates;
- g) beantragt dem Verbandsrat die auszusprechenden Bussen;
- h) arbeitet bei der Erstellung des Funktionendiagramms mit.

## VIII Strafbestimmungen

Strafen

### Art. 19

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stabes sind von der Bussenpflicht ausgenommen.

<sup>3</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>4</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

## IX Schlussbestimmungen

Aufhebung von  
bisherigem Recht

### Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle anderen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 21

Der Verbandsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 7. Juni 2018.

Bätterkinden, 12. Dezember 2018

### GEMEINDEVERBAND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME



Beat Linder, Präsident    Jocelyne Kläy, Geschäftsführerin

### Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf.

Bätterkinden, 12.12.18



Jocelyne Kläy, Geschäftsführerin

Inkraftsetzung

Der Verbandsrat setzt das Reglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

## Anhang I - Gebührenordnung gemäss Art. 16 und 17

Pos.		CHF
<b>1</b>	<b>Personalaufwand</b>	
	Eingesetzte Angehörige der Feuerwehr	60.00 / h
<b>2</b>	<b>Fahrzeugaufwand und Geräte</b>	Gemäss GVB
<b>3</b>	<b>Gerätekosten (Vermietung oder Benützung)</b>	
3.1	Notstromgenerator mit Scheinwerfer plus Treibstoff	100.00 / Tag
3.2	Tauchpumpe	30.00 / Tag
3.3	Tauchpumpe gross - 2 Stunden - jede weitere Stunde	150.00 30.00
3.4	Schlauchmiete / Stück	30.00 / Tag
3.5	Rauchgerät	30.00 / Tag
3.6	Wärmebildkamera mit Bedienung - 1. Stunde - jede weitere Stunde	100.00 50.00 / h
3.7	Einsatzzelt	100.00 / Tag
<b>4</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	Effektive Kosten
<b>5</b>	<b>Brandfälle (gemäss Ansatz GVB)</b>	
	Für Brandfälle ist die Rechnungsstellung gemäss diesem Tarif nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzpflicht als örtliche Feuerwehrorganisation hinausgehen.	
<b>6</b>	<b>Wasser (gemäss Ansatz GVB)</b>	
6.1	Wasserleitungsbruch Strasse	Pos. 1 und 2
6.2	Wasser in Gebäuden	Pos. 1 und 2
6.3	Wiederkehrende Elementarschäden, welche durch geeignete Massnahmen hätten verhindert werden können.	Pos. 1 und 2
<b>7</b>	<b>Öl- und Chemiewehreinsätzen (gemäss Ansatz GVB)</b>	Pos. 1 und 2
<b>8</b>	<b>Brandmeldeanlagen (gemäss Ansatz GVB)</b>	
8.1	Erstellen und Unterhalt von Einsatzplänen	Pos. 1
8.2	Unterhalt von Schlüsselbüchsen	Pos. 1
<b>9</b>	<b>Fehlalarme (ab 2. Fehlalarm je Kalenderjahr)</b>	800.00
<b>10</b>	<b>Unfall- und Strassenrettung, Technische Hilfeleistung (gemäss Ansatz GVB)</b>	
10.1	Personenbergung im Zusammenhang mit Strassenrettung	Pos. 1 und 2
10.2	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern	Pos. 1 und 2
<b>11</b>	<b>Einsätze in Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand und Elementarereignissen) (gemäss Ansatz GVB)</b>	Pos. 1 und 2
<b>12</b>	<b>Übrige Dienstleistungen aller Art (gemäss Ansatz GVB)</b>	Pos. 1 und 2

	<b>Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes</b>	
<b>13</b>	<b>Nachbarliche Hilfe (gemäss Ansatz GVB)</b>	<b>Gemäss GVB</b>
<b>14</b>	<b>Übrige Einsätze (gemäss Ansatz GVB)</b> Werden dem Verursacher resp. bei unbekanntem Verursacher der Standortgemeinde verrechnet	<b>Pos. 1 und 2</b>

## Anhang II – Beförderungsordnung

Funktion	Erforderliche Kurse	Mögliche Beförderung	Beförderungsinanz	Bemerkungen
<b>Feuerwehrfrau / -mann</b>	Gemäss Empfehlungen der GVB			
<b>Fachleute</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung gemäss GVB</li> <li>- Fachdienstkurse</li> </ul>	Fachspezialist	Feuerwehrstab	
<b>Gruppenführer (Korporal)</b>	Gemäss Empfehlungen der GVB	Korporal	Feuerwehrstab	
<b>Gruppenführer (Wachtmeister)</b>	Gemäss Empfehlungen der GVB	Wachtmeister	Feuerwehrstab	
<b>Verantwortlicher Material</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung gemäss GVB</li> <li>- Fachdienstkurs Material</li> <li>- Zur Beförderung nötige Kurse gemäss GVB</li> </ul>	Gefreiter bis Wachtmeister Ab Leutnant	Feuerwehrstab Verbandsrat	Mitglied des Stabes
<b>Fourier</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung gemäss GVB</li> <li>- Fachdienstkurs Administration</li> </ul>	Fourier	Feuerwehrstab	
<b>Adjutant</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung gemäss GVB</li> <li>- Fachdienstkurs Administration</li> </ul>	Adjutant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
<b>Einsatzleiter</b>	Gemäss Empfehlungen der GVB	Leutnant	Verbandsrat	
<b>Zugführer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzführung 1</li> <li>- Einsatzführung 1 Polizei</li> <li>- Fachdienstkaderausbildung Feuerwehr</li> </ul>	Oberleutnant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
<b>Ausbildungsoffizier</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzführung 1</li> <li>- Einsatzführung 1 Polizei</li> <li>- Einsatzführung 2</li> <li>- Fachdienstkaderausbildung Ausbilder Feuerwehr</li> <li>- Fachdienstkaderausbildung Ausbildungsverantwortlicher Feuerwehr</li> </ul>	Oberleutnant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
<b>Kommandant Stv.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzführung 1</li> <li>- Einsatzführung 1 Polizei</li> <li>- Einsatzführung 2</li> <li>- Fachdienstkaderausbildung Leiter Feuerwehr / Kommandanten</li> </ul>	Oberleutnant	Verbandsrat Zustimmung Regierungstatthalter und Feuerwehrinspektor	Mitglied des Stabes
<b>Kommandant</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzführung 1</li> <li>- Einsatzführung 1 Polizei</li> <li>- Einsatzführung 2</li> <li>- Fachdienstkaderausbildung Leiter Feuerwehr / Kommandanten</li> </ul>	Hauptmann	Verbandsrat Zustimmung Regierungstatthalter und Feuerwehrinspektor	Mitglied des Stabes